## Im Grundsatz keine Verpflichtung des Verwalters zur Anfertigung von Kopien der Abrechnungsbelege

Beigesteuert von Dienstag, 6. März 2007

Der Verwalter hat grundsĤtzlich die Verwaltungsunterlagen sowie den Verwaltungsvertrag in den RĤumen der Verwaltung vorzulegen. Im Einzelfall kann der Verwalter auch verpflichtet sein, auf Anforderung und gegen Kostenerstattung Unterlagen zu kopieren und zu ļbersenden. Seine Grenze findet dieses Recht im Schikane- und Missbrauchsverbot. (OLG München, Beschluss vom 29.05.2006, IMR 2006, 87)

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 17:35